



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN** Newsletter 04 + 05/2012

Sehr geehrte Mandanten,

Das Unternehmertum in Deutschland boomt weiter. Das Statistische Bundesamt weist auch in 2012 auf eine ungebrochene Tendenz zur Unternehmensgründung hin.

Ein Unternehmensgründer muss nicht nur ab sofort eine Vielzahl von kaufmännischen Entscheidungen treffen, ggfs. Kapital akquirieren und seine steuerlichen Verpflichtungen erfüllen. Er muss als eine der wichtigsten Fragen bereits bei Unternehmensgründung festlegen, in welcher Rechtsform er sein Unternehmen betreiben will.

Als Rechtsform eignet sich für Einzelpersonen anfänglich das Einzelunternehmen, es sei denn, der Gründer sieht in seiner zukünftigen selbständigen Tätigkeit ein gewisses Haftungspotential. Dann empfiehlt es sich, eine Ein-Mann-GmbH zu gründen – zumal hier ein Stammkapital von anfangs 12.500 Euro ausreicht. Allerdings muss man hier zusätzlich mit erhöhten Gründungskosten sowie einigen umständlichen Zeit raubenden Formalien rechnen.

Bei mehreren Gründern ist die Rechtsform der GmbH aus Haftungsgründen unbedingt zu empfehlen. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) lässt sich zwar schneller gründen, die Gesellschafter haften allerdings für Schulden der GbR unbeschränkt und solidarisch sowie lebenslang mit ihrem Privatvermögen. Vor diesem Hintergrund und weil sich die persönlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Beteiligten im Laufe der Zeit ändern können, sollte die Entscheidung für eine GmbH-Gründung leicht fallen. Dringend abzuraten ist von der Gründung einer Billig-GmbH, wie z.B. einer Limited (Ltd.) oder einer UG (haftungsbeschränkt), da hier zumindest anfänglich keine echte Haftungsbeschränkung existiert. Die steuerlichen Anforderungen und Bedingungen unterscheiden sich nicht, da es sich um Kapitalgesellschaften handelt.

Im Rahmen einer Gründung und selbstverständlich auch danach begleitet Sie gern

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## **1      Gemeinsames Konto nach Heirat könnte ein Steuerrisiko sein!**

Kurz nach einer Eheschließung sind die meisten frisch Vermählten gewillt, natürlich auch wirtschaftlich gemeinsame Wege zu gehen.

Dies beginnt oftmals mit der Einrichtung eines gemeinsamen Kontos. Dieses nennt man ein „Oder-Konto“, da entweder der eine oder der andere Ehegatte über dieses Konto frei verfügen kann.

Fließen von dem einen Ehegatten Geldmittel auf dieses Konto, ist bei freier Verfügung beider Ehegatten über dieses Konto eine Schenkung anzunehmen, die in Verbindung mit anderen Übertragungen innerhalb eines Zehn-Jahreszeitraums oder bei größeren Beträgen ungewollt Schenkungsteuer auslösen kann.

Umstritten ist der Fall, wenn das gemeinsame Konto nur für Ausgaben der normalen Lebensführung verwendet wird. Hier nimmt der Bundesfinanzhof (BFH) wohl keine Schenkung an. Baut der andere („ärmere“) Ehegatte jedoch eigenes Vermögen aus Mitteln des Oder-Kontos auf, wäre dies schädlich.

Sollen beide Ehegatten im Alltag über das Konto verfügen können, empfiehlt sich die Einräumung einer Vollmacht, wobei nur ein Ehegatte als Kontoinhaber auftritt und der andere in einem gewissen Rahmen verfügen darf.

Schenkungssteuerliche Risiken drohen auch bei (seltenen) ehelichen Vereinbarungen einer Gütergemeinschaft (sofortige Schenkung der Hälfte des Vermögens des einen an den anderen Ehegatten) z.B. um eventuell den Zugewinnausgleich auszuschließen oder bei Kauf einer Immobilie durch Verlobte vor der Eheschließung, wenn die Mittel hierfür nur von einem Beteiligten stammen. Hier sollte wegen der hohen Freibeträge bis nach der Eheschließung gewartet werden.

## **2      Übernahme von Studien- oder Ausbildungskosten durch den Arbeitgeber**

Obwohl es von den Arbeitgebern durchaus gern gesehen wird, wenn sich Mitarbeiter bzw. Arbeitnehmer fortbilden, müssen diese oftmals die betreffenden Kosten allein tragen. Ein schwacher Trost für die Betroffenen ist dann ggfs. die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen im Rahmen der Werbungskosten bei den Arbeitnehmereinkünften.

Dabei kann es für alle Beteiligten durchaus vorteilhaft sein, die vollständige oder teilweise Übernahme der betreffenden Kosten durch den Arbeitgeber entweder direkt (als

Vertragspartner des Trägers der Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme) oder als Zuschuss an den Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Die jeweilig übernommenen Kosten sind dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Übernahme der Kosten zu bejahen ist.

Dies liegt in jedem Fall dann vor, wenn

- der Arbeitgeber Schuldner der Studien- oder Ausbildungsgebühren ist,
- der Arbeitgeber sich arbeits- oder anderweitig vertraglich verpflichtet hat, die Kosten zu tragen und
- der Arbeitnehmer verpflichtet ist, die Gebühren ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung kündigt.

Schuldet der Arbeitnehmer gegenüber dem Träger der Ausbildungsmaßnahme die Gebühren, darf der Arbeitgeber dann unschädlich übernehmen, wenn er sich vorab schriftlich zur Übernahme verpflichtet hat und er ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse nachweisen kann.

Ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse ist auch dann gegeben, wenn durch die Aus- oder Fortbildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöht werden soll oder bspw. eine erhöhte Bindung des Mitarbeiters an das Unternehmen erreicht werden kann.

### **3 Kleinunternehmer und Steuern**

Im täglichen Leben werden nebenberuflich Selbständige oder auch Existenzgründer oftmals als „Kleinunternehmer“ bezeichnet. Es kursieren diesbezüglich in steuerlichen Zusammenhängen häufig falsche Annahmen. Diese umgangssprachliche Kategorisierung als „Kleinunternehmer“ ist leider völlig irreführend und kann erhebliche steuerliche Nachteile auslösen.

Grundsätzlich muss sich jeder Unternehmer bei seinem zuständigen Finanzamt anmelden und Steuererklärungen einreichen, egal ob er ein „normales“, größeres oder kleines Unternehmen (auch nebenberuflich) betreibt.

Zutreffend ist die Annahme, dass ein lediger Unternehmer mit einem „kleinen“ Gewinn bis zu 10.000 EUR regelmäßig keine **Einkommensteuer** zahlen muss, wenn er keine weiteren Einkünfte (z.B. als Arbeitnehmer) erzielt.

Bei verheirateten Unternehmern ist dann tatsächlich *jeder* Euro Gewinn steuerpflichtig, wenn der andere Ehegatte steuerlich relevante Einkünfte erzielt. Die geringe Größe des Unternehmens spielt hier keine Rolle.

**Gewerbsteuer** fällt bei Gewerbebetrieben dann an, wenn der Gewinn (!) 24.500 Euro im Jahr überschreitet. Wegen der in der Regel fast vollständigen Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Einkommensteuer spielt die Gewerbesteuer belastungsmäßig derzeit keine größere Rolle.

Bei der **Umsatzsteuer** gibt es jedoch für „Kleinunternehmer“ diverse Besonderheiten zu beachten. Im Umsatzsteuerrecht ist der Begriff des Kleinunternehmers tatsächlich gesetzlich definiert. Gewerbetreibende bzw. Freiberufler, die bis zu 17.500 Euro p.a. Umsatz (umsatzsteuerpflichtige Einnahmen) erzielen, brauchen als umsatzsteuerliche Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer berechnen und abführen. Voraussetzung ist, dass in ihren Rechnungen keine Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer ausgewiesen wurde. Auch ein Vorsteuerabzug (Möglichkeit der Rückerstattung von Mehrwertsteuer aus Eingangsrechnungen) ist dann nicht möglich. Der Betrag von jährlich 17.500 Euro ist ggfs. monatlich herunterzurechnen, falls die Unternehmensgründung nicht am 01.01. eines Jahres erfolgte.

Übersteigt der Umsatz in irgendeinem Folgejahr (02) den genannten Betrag von 17.500 Euro (Kleinunternehmerjahr 01) und übersteigt voraussichtlich nicht den Betrag von 50.000 Euro, wird die Umsatzsteuer im betreffenden Folgejahr (02) ebenfalls nicht erhoben. Hierbei handelt es sich um ein so genanntes Übergangsjahr. Im dann hierauf folgenden Jahr (03) ist der Unternehmer jedoch zwingend umsatzsteuerpflichtig – egal, wie hoch dann der Umsatz ist!

Erst ab dem dann folgenden Jahr (04) kann er ggfs. wieder umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sein.

Sind die Kunden eines Kleinunternehmers umsatzsteuerliche Regelunternehmer oder will der Kleinunternehmer größere Investitionen tätigen, kann die Option zur Umsatzsteuer trotz Nicht-Überschreitens der Kleinunternehmergrenze steuerlich vorteilhaft sein. An diese Option ist der Kleinunternehmer dann jedoch fünf Jahre gebunden.

Kleinunternehmer gibt es also nur im Umsatzsteuerrecht. Besondere Freibeträge oder steuerlich spürbare Erleichterungen haben kleinere Unternehmen ansonsten nicht.

#### **4 Kauf und Verkauf einer Internetadresse (Domain)**

Gelegentlich erwerben Unternehmen ihre Internetadressen käuflich, wenn diese bei der Registrierungsorganisation (DENIC) dort bereits von Anderen registriert wurden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der steuerlichen Behandlung eines solchen Vorfalles.

Verkauft eine Privatperson eine auf ihren Namen registrierte Internetadresse, ist der Erlös grundsätzlich steuerfrei, es sei denn, dies geschieht mit Wiederholungsabsicht. Die erstmalige Einrichtung (Kauf) der Domain muss ebenfalls mehr als ein Jahr her sein („Spekulationsfrist“!).

Wurde die Internetadresse jedoch betrieblich genutzt, ist der Verkauf steuerpflichtig.

Auf Seiten des unternehmerisch tätigen Erwerbers der Domain stellen Aufwendungen zum Erwerb einer Domain nicht abschreibungsfähige Anschaffungskosten eines so genannten immateriellen Wirtschaftsgutes dar.

Erst wenn der Unternehmer diese Internetadresse seinerseits weiter verkauft, darf der vorherige Kaufpreis vom Veräußerungserlös abgezogen werden.

## **5 Angestellten-Entnahmen in der Gastronomie steuerpflichtig?**

Das Bundesfinanzministerium gibt alljährlich Tabellen für Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie heraus, in denen ein so genannter Sachbezugswert für den Inhaber, Gesellschafter-Geschäftsführer sowie ggfs. deren Familienangehörige aufgeführt ist. Dieser Sachbezugswert wird monatlich pauschal den Einnahmen zzgl. Mehrwertsteuer (7 bzw. 19%) hinzugerechnet und soll die Privatentnahmen an Waren (Lebensmitteln) steuerlich erfassen.

Ein Gegenbeweis, dass diese Entnahmen nicht stattfanden, ist quasi ausgeschlossen und widerspricht jeder Lebenserfahrung – so der Bundesfinanzhof (BFH).

In der jüngsten Vergangenheit kam es im Rahmen von Betriebsprüfungen seitens des Finanzamtes bei Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels bzw. Gastronomiebetrieben verstärkt zu Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Prüfer, ob diese oder andere Sachbezugswerte auch für Angestellte gelten. Zusätzlich ergaben sich auch Probleme hinsichtlich einer etwaigen Sozialversicherungspflicht für diese Sachbezüge (bspw. wegen der kostenfreien Verpflegung der Angestellten im eigenen Gastronomiebetrieb).

**Um diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter schriftlich darüber zu belehren, dass für Entnahmen von Lebensmitteln bezahlt werden muss. Die Angestellten sollten dies schriftlich bestätigen. Ggfs. kann eine entsprechende Klausel in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.**

## **6 Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Zuschlägen**

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass nur Zuschläge zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bei Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder auch vollständig lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden dürfen.

Wer also an Sonn- und Feiertagen sowie des Nachts arbeiten muss und hierfür nur den „normalen“ Lohn gemäß Arbeitsvertrag erhält, hat keinen Anspruch auf Befreiung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht für diese Zeiträume.

Sollte der Arbeitgeber diesbezüglich fehlerhaft abgerechnet oder auch die umfangreichen Nachweispflichten nicht erfüllt haben, haftet er für alle hieraus resultierenden Nachzahlungen. Da diese bis zu vier Jahre rückwirkend anfallen können, sind darüber hinaus erhebliche Liquiditätsbelastungen zu erwarten.

## **7 Rente und Photovoltaikanlage und Umsatzsteuer**

Viele Bürger haben in den vergangenen Jahren in eine Auf-Dach-Photovoltaikanlage investiert. Hieraus resultieren wegen der Einspeisevergütung mindestens mittelfristig positive Einkünfte.

Bezieht nun der Photovoltaik-Unternehmer noch Renteneinkünfte oder andere Sozialleistungen, die ggfs. mit anderen Einkünften verrechnet bzw. deshalb gekürzt werden, stellt sich die Frage, ob die Anlage nicht auf den Ehegatten oder eine andere Person übertragen werden kann.

Tatsächlich kann die Photovoltaikanlage steuerunschädlich (vor allem hinsichtlich der Umsatzsteuer) unentgeltlich oder entgeltlich auf eine andere Person übertragen werden (Schenkung oder Verkauf). Ggfs. kann die Anlage auch an einen neuen Betreiber verpachtet werden. Dies ist jedoch nur für die Zukunft möglich.

Keinesfalls darf der Unternehmer die Photovoltaikanlage einem anderen unentgeltlich auf Dauer zur Nutzung überlassen, ohne auch das Eigentum an dieser Anlage zu übertragen, da ansonsten erhebliche Umsatzsteuerrückzahlungen drohen.

Zu beachten ist auch, dass sich bei freiwillig in einer gesetzliche Krankenversicherung versicherten Personen durch die Einkünfte aus der Photovoltaikanlage auch die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen können.